



II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Süsel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 30.06.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 5 Absatz 1 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen. Buchstabe f) wird neu zu Buchstabe e) und Buchstabe g) wird zu Buchstabe f).

Artikel 2

Der § 7 Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und entsprechend verwendet werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;“

Artikel 3

Diese II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Süsel tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Süsel, den 04.07.2011

Gemeinde Süsel
- Der Bürgermeister -
Gez. Dirk Maas